

Merkblatt Impfsicherheit

Impfungen sind eine hocheffektive Vorbeugung vor Krankheiten. Ihre Wirksamkeit und ihr Nutzen sind eindeutig belegt und stehen außer Frage. Kinderlähmung, Diphtherie und Pocken sind dank Impfungen aus Deutschland verschwunden. Dem Erfolg von Impfungen steht das Risiko von Impfnebenwirkungen gegenüber. Diese werden hier näher erläutert.

Lokal- und Allgemeinreaktionen: Hierzu zählen Rötungen und / oder Schwellungen an der Impfstelle, welche fast immer innerhalb von 48 Stunden ohne besondere Behandlung abklingen. Auch leichtes Fieber oder Abgeschlagenheit können nach Impfungen auftreten. Diese Reaktionen sind ein normales Zeichen dafür, dass sich der Körper mit der Impfung auseinandersetzt. Solche Impfnebenwirkungen treten mit einer Häufigkeit von bis zu 20% auf und müssen nur selten behandelt werden (Kühlung und Paracetamol).

Allergische Reaktion: Es handelt sich um eine Überempfindlichkeitsreaktion des Abwehrsystems auf einen Bestandteil des Impfstoffes. Sie tritt sofort (meist innerhalb von 30 Minuten) nach einer Impfung auf. Die Häufigkeit von schweren allergischen Reaktionen bis zum Schock beträgt ungefähr 1 auf 1,2 Millionen Impfungen. Der Impfarzt muss sofortige Gegenmaßnahmen treffen, obwohl über die Hälfte dieser Zwischenfälle auch ohne Behandlung abklingen würden.

Impfstofftypische Nebenwirkungen: Hierzu zählen Komplikationen, die typisch für bestimmte Impfstoffe sind und meist nur selten auftreten. Beispiele sind die vorübergehende Abnahme der Zahl der Blutplättchen nach Mumps-Impfung oder leichte Gelenkbeschwerden nach einer Röteln-Impfung speziell bei Frauen.

Kontraindikationen: Hierunter fallen schwere Impfreaktionen in der Vorgeschichte oder Erkrankungen des Impflings, die eine Impfung zum aktuellen Zeitpunkt verbieten.

Schwere Impfreaktionen: In Einzelfällen können auch schwere Nebenwirkungen auftreten. Beispiele sind der anaphylaktische Schock, Nervenentzündungen oder das Guillain-Barré-Syndrom. Ihre Häufigkeit ist extrem selten und es kommt noch seltener zu Dauerschäden. Vorgehensweise und Entschädigung sind in diesen Fällen durch das Infektionsschutzgesetz (§60 IfSG) genauestens geregelt.

Impfpass sorgfältig aufheben und alle Impfungen (oder Impfreaktionen) sofort eintragen lassen. Zum Impfen oder zur Überprüfung des Impfschutzes (besonders vor Fernreisen) den Impfpass unbedingt mitbringen.